

Liebe Vereinskameradinnen und -kameraden,

die vier Wochen des „Lockdown light“ sind vorbei, und wir wollten dann überlegen, wie wir den Flugbetrieb wieder aufnehmen können. Leider ist das Ergebnis des Lockdowns nicht das erwartete, sodass von der Landesregierung die Regeln nicht erleichtert, sondern verschärft wurden!

Folgendes findet man in den Regelungen:

- Wesentlich ist, dass die Zahl FÜNF Personen aus ZWEI Haushalten gesetzt ist (Kinder unter 14 Jahren aus diesen Haushalten zählen nicht mit).
- Bei Unterschreiten eines Abstands von 1,5 m ist auch im Freien ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Weitläufige Anlagen im Freien wie Golfplätze, Reitanlagen oder auch Tennisplatzanlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden.
- Vom Betriebsverbot ausgenommen sind Sportboothäfen und Sportflugplätze.

Trotzdem glauben wir, dass wir damit zu einem zwar eingeschränkten, aber immerhin möglichen Flugbetrieb kommen können, wenn Ihr weiterhin so diszipliniert wie im Sommer die folgenden Regeln und Maßnahmen einhaltet:

- Nur wer gesund ist, darf den Flugplatz betreten.
- Die Anwesenheitsliste ist sofort beim Eintreffen korrekt auszufüllen.
- Bei Unterschreiten eines Abstands von 1,5 m untereinander ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- **Im Vereinsheim dürfen sich nur maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten aufhalten (Kinder unter 14 Jahren aus diesen Haushalten zählen nicht mit).**
- Auf der Terrasse, dem Vorbereitungsbereich und dem Flugfeld dürfen sich mehrere Gruppen zu je 5 Personen aus 2 Haushalten in gebührendem Abstand (etwa 10 m) aufhalten. **Für uns heißt das in der Praxis bei den meisten, dass sich Zweier-Gruppen bilden dürfen.**
- Stehen Pilot und Copilot/Flugleiter während eines Flugs näher als 1,5 m zusammen, ist von beiden ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Alle Regelungen zum Flugbetrieb und zum Flugleiter gelten selbstverständlich nach wie vor. Und immer Vorsicht beim Überfliegen des Weges und wegen einigen Irritationen: Die Zufahrt von der Bundesstraße zum Flugplatz darf eigentlich nicht überflogen werden, zumindest nicht unter 50m (Südseite).

Die Regeln der Landesregierung gelten zunächst bis zum 20. Dezember. Mit diesen Vorschriften können wir unser Hobby bis dahin wieder eingeschränkt betreiben. Wir werden Euch bei Änderungen schnellstmöglich informieren.

Also s` Mauldäschle nicht vergessen.

Viele Grüße, Holm- und Rippenbruch und bleibt gesund

Eure Vorstandschaft